

**Comité européen de liaison  
sur les Services d'intérêt général**

**European Liaison Committee  
on Services of General Interest**

**Europäisches Verbindungskomitee  
"Dienstleistungen von allgemeinem Interesse"**

Secrétariat / Secretariat / Sekretariat : Pierre Bauby et Jean-Claude Boual, RESEAUX SERVICES PUBLICS  
66 rue de Rome  
F - 75008 PARIS  
FRANCE  
Tel (33-1) 40 42 50 24  
Fax (33-1) 40 42 13 78

EEF/ACFCI, 1-2 Avenue des Arts, Boîte 9  
B - 1210 BRUXELLES  
BELGIQUE  
(32-2) 221 04 29  
(32-2) 217 66 12

## **Grundsatzklärung**

Anlässlich des "Europäischen Forums der Sozialpartner über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse", das am 25./26. November 1994 in Brüssel fast 200 Teilnehmer zusammengeführt hatte, wurde das **Europäische Verbindungskomitee "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse"** gegründet. Es verfolgt das Ziel, im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses **für ein erneuertes Konzept der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (1) einzutreten** und damit auf die **technologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Veränderungen** in den Gesellschaften Europas eine Antwort zu geben. Das Komitee steht allen offen, die in der Europäischen Union mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen befaßt sind: Angesprochen sind Vertreter aus Institutionen, Unternehmen, Regulierungsbehörden, "Sozialwirtschaft", Gewerkschaften, Verbraucher- und Umweltverbänden, Organisationen zur Bekämpfung von Ausgrenzungen, Forschungseinrichtungen und Universitätsinstituten.

Das **Konzept der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** beruht auf der Tatsache, daß gewisse Aktivitäten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich von der Natur der Sache her nicht allein einer rein wirtschaftlichen Logik folgen dürfen, da sonst die betroffenen Interessen und die besonderen Kriterien für die Erbringung dieser Dienstleistungen nicht angemessen berücksichtigt werden könnten, etwa der allgemeine Zugang zu gewissen Gütern und Dienstleistungen, der zur Ausgewogenheit und zum wirtschaftlichen, sozialen, territorialen und kulturellen Zusammenhalt der Gesellschaft beiträgt.

**Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind und bleiben in allen europäischen Ländern für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Versorgung der Gebiete wichtig**, denn sie befinden sich an der Schnittstelle der verschiedenartigsten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Regelungen, ferner von Regelungen über raum- und zeitorientierte Planung und über eine dauerhaft günstige Entwicklung.

**Von den 50er Jahren bis zum Vertrag über die Europäische Union** stand die Wirtschaft im Mittelpunkt des europäischen Einigungsprozesses, zunächst mit der Perspektive des Gemeinsamen Marktes, dann des Binnenmarktes, der auf den Grundfesten des ökonomischen Liberalismus beruht: freier Austausch und freier Verkehr (von Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital), freier Wettbewerb in einem Markt, der fast allein durch Marktkräfte reguliert wird.

**Mit dem Ziel, den Binnenmarkt insbesondere in den Bereichen Transport, Kommunikation und Energie zu verwirklichen, ist dieser Ansatz hinsichtlich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse seit Mitte der 80er Jahre verwirklicht worden.** Er hat die europäischen Institutionen dazu geführt, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Sektor für Sektor, Schritt für Schritt, zu "**deregulieren**". Davon betroffen sind sowohl öffentliche als auch private Unternehmen, die mit der Aufrechterhaltung von Netz-Infrastrukturen betraut sind, so wie sie sich im Laufe der Geschichte in jedem Land herausgebildet haben. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auch auf andere Bereiche, etwa auf kommunale Dienstleistungen, Wohnraum, Gesundheitswesen, Schulwesen u.a.

**Art. 90 des EG-Vertrags**, der durch die Einheitliche Europäische Akte und den Maastrichter Vertrag nicht verändert worden ist, sieht vor: *"Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (...), gelten die Vorschriften dieses Vertrags, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert."* Allein die **neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs** hat bis jetzt damit begonnen, dies mit Inhalt zu füllen. Aber nach wie vor wird diese Vorschrift als **Ausnahme** zum übergeordneten Prinzip des Wettbewerbs betrachtet.

---

(1) Terminologie des EG-Vertrags.

**Der Vertrag über die Europäische Union enthält neue Vorschriften**, die Potentiale eröffnen, mit Hilfe derer die Ziele eines ausgeglichenen und dauerhaften sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts, des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität besser berücksichtigt werden können:

1. **Titel XI** (Artikel 129 a) "*Verbraucherschutz*" räumt dem Schutz der Verbraucher einen herausragenden Platz ein. Diese Vorschrift kann für die Anerkennung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Dreh- und Angelpunkt werden: Die Befriedigung der Bedürfnisse der Verbraucher ist deren Daseinsberechtigung, ihr Ziel, die Grundlage ihrer Legitimität.
2. **Titel XII** (Artikel 129 b, c und d) ist den "*Transeuropäischen Netzen*" gewidmet und sieht die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität vor - und bringt ein gemeinsames europäisches Interesse ins Spiel.
3. **Titel XIII** ist der Industrie gewidmet und zielt darauf ab, die "*notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft*" zu gewährleisten - deren Grundlagen im erheblichen Maße auf der Existenz effizienter Infrastrukturen beruhen.
4. **Titel XIV** über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt nennt als Ziel, "*die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern*" - was Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unmittelbar betrifft.
5. **Titel XVI** erweitert die Kompetenzen der europäischen Union im Hinblick auf den Umweltschutz und betrifft damit auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse - denn diese sind typischerweise mit vielfältigen positiven und negativen Wirkungen auf die Außenwelt verbunden.
6. Das **Protokoll über die Sozialpolitik**, Anhang zum Vertrag, nennt als Ziele die "*Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.*" Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse tragen zu diesen Zielen bei.
7. Noch allgemeiner bestimmen die **Artikel A und B**, daß es Aufgabe der Union ist, "*die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten*" und daß sie sich "*die Förderung eines ausgewogenen und dauerhaften wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts, insbesondere durch Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts*" zum Ziel setzt.
8. **Artikel 8** schafft eine "*Unionsbürgerschaft*", deren Inhalt noch in weitem Maße ausfüllungsbedürftig ist, zum Beispiel was die Frage des Zugangs zu gewissen Gütern und Dienstleistungen angeht.
9. Das **Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**, das der Europäische Rat in Brüssel am 10./11. Dezember 1993 verabschiedet hat, empfiehlt einen weiträumigen Investitionsplan für Infrastrukturnetze, um die "*Grundpfeiler der europäischen Wirtschaft zu konsolidieren*".

Die Prinzipien des allgemeinen Zugangs, der Kontinuität, der Gleichbehandlung, der Gerechtigkeit und des zukunftsorientierten Handelns scheinen auch heute noch große Aktualität zu haben, wengleich sie noch konkretisiert und mit Inhalt gefüllt werden müssen. So muß etwa **der Verbraucher** selbst zum Handelnden werden - anerkannt und auf partnerschaftlicher Ebene gleichbehandelt. Auch geht es darum, vom Produkt zur Dienstleistung überzugehen, von der Quantität zur Qualität: Das Prinzip der Gleichbehandlung ist nicht mit Uniformität gleichzusetzen, sondern steht für die angemessene Befriedigung unterschiedlicher Bedürfnisse. Darüber hinaus müssen sich alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse intensiv mit Fragen des Umweltschutzes und der Sicherheit auseinandersetzen. Schließlich sind Gegengewichte zu entwickeln; einerseits innerhalb des Bereichs der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch echte Dezentralisierung, Beteiligung des Personals und effektive Demokratisierung, andererseits in den Außenbeziehungen durch die Anerkennung des Stellenwerts der Bürger als Verbraucher und der Gebietskörperschaften, ferner durch die Entwicklung eines echten **Prüfungs- und Kontrollsystems**, an dem alle Beteiligten mitwirken.

Diese Grundsatzklärung fordert die **Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Wettbewerb und Aufgaben im allgemeinem Interesse** im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses. Wettbewerb und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse stehen nicht im Gegensatz zueinander; es gibt gegenseitige Ergänzungen und Gemeinsamkeiten, die es aufzudecken gilt. Auch handelt es sich nicht um Ziele, sondern um zwei Wege, auf denen die Ziele der Europäischen Union vorangebracht werden können.

Das Europäische Verbindungskomitee "Dienstleistungen von allgemeinem Interesse" **funktioniert als "Netzwerk"**, ohne starre Regeln, und baut auf dem freien Engagement seiner Mitglieder auf, ohne die Organisationen oder Institutionen, denen diese angehören, in irgendeiner Weise zu verpflichten.

Es hat zum Ziel, auf europäischer Ebene unter allen betroffenen Akteuren den **Austausch von Wissen und Erfahrungen** zu vervielfältigen.

Zu diesem Zweck wird sich das Komitee **insbesondere beschäftigen mit:**

- der Organisation von Aussprachen, Kolloquien, Arbeitstreffen, europäischen und internationalen Tagungen, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen,
- der Veröffentlichung von Aufsätzen, Berichten und Publikationen, die über seine Arbeit informieren,
- der Organisation von Aktivitäten bei allen europäischen Institutionen und Organen,
- der Beteiligung an Initiativen anderer europäischer Länder.

Brüssel, am 16. Februar 1995